

## Das Lieferkettengesetz - Herausforderungen für Ihr Unternehmen

Die Regierungskoalition hat am 11. Juni 2021 das Lieferkettengesetz verabschiedet, welches Unternehmen zum Handeln zwingt. Mit dem geplanten *Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten* wird erstmals die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz verbindlich geregelt.

Das Gesetz basiert auf den bisher freiwilligen Vorgaben im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Der Gesetzesinitiative war ein dreijähriger Monitoring-Prozess vorausgegangen, in dessen Rahmen der Umsetzungsstand der unternehmerischen Sorgfalt in Deutschland überprüft wurde (NAP-Monitoring).

## Anwendungsbereich

Das neue Gesetz gilt ab 1. Januar 2023 für alle Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland und mindestens 3.000 Mitarbeitenden im Inland. Ab 1. Januar 2024 findet es auch für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden Anwendung.

Das Gesetz formuliert Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette. Für die mittelbare Lieferkette gilt eine abgestufte Sorgfaltspflicht, sofern konkrete Beschwerden bekannt werden.

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die international anerkannten Menschenrechte wie Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, Arbeitsschutz, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, angemessener Lohn und ausgewählte Umweltaspekte.

## Mögliche Sanktionen

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft werden. Der jährliche Unternehmensbericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist beim BAFA einzureichen. Bei Verstößen kann ein Bußgeld von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden.

Unternehmen, die die Vorgaben des Lieferkettengesetzes nicht angemessen umsetzen, können für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, dass Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen Unternehmen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht stellvertretend für Geschädigte verklagen können.

## Zentrale Anforderungen

Unternehmen werden durch das Gesetz zur Einführung von Prozessen unternehmerischer Sorgfalt verpflichtet. Dazu gehören u. a.:

- ▶ Verabschiedung einer Grundsatzerklärung durch die Unternehmensleitung
- ▶ Durchführung einer Risikoanalyse zur Ermittlung und Priorisierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken
- ▶ Etablierung eines Risikomanagements, um Risiken kontinuierlich zu überwachen, ihnen vorzubeugen und Rechtsverletzungen zu vermeiden
- ▶ Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- ▶ Dokumentation und jährliche öffentliche Berichterstattung

## Ausblick: EU Due Diligence Legislation

Parallel zur Einführung des Lieferkettengesetzes in Deutschland erarbeitet die EU eine Richtlinie zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Die im März 2021 vom EU-Parlament verabschiedete Resolution fordert die EU-Kommission auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der umfassende Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette von Unternehmen vorsieht. Die EU-Kommission hat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag für das Jahr 2021 angekündigt. Es wird erwartet, dass dieser bezogen auf die Regelungen zum Anwendungsbereich und zur Haftung über die in Deutschland vorgesehenen Regelungen des Lieferkettengesetzes hinausgeht.



## Schlüsselfragen für Ihr Unternehmen

Wie können die Sorgfaltsprozesse sicher bis 2023 implementiert werden und wer ist dafür in Ihrem Unternehmen verantwortlich?

Welche Risiken für Menschenrechte und Umwelt ergeben sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit und Ihren Lieferbeziehungen?

Welche Risikofelder sollte Ihr Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements zuerst angehen?

## Regulatorischer Zeitplan

Vorbereitung und Gesetzgebungsverfahren

Anwendungspflicht für Unternehmen

2020

**JULI:** Das **NAP-Monitoring** ergibt, dass nur 13-17 % der betroffenen Unternehmen die Erwartungen der Bundesregierung an die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen.

Die Bundesregierung kündigt daher eine Initiative für ein Lieferkettengesetz an.

2021

**MÄRZ:** Der Gesetzentwurf wird durch das Kabinett der Bundesregierung verabschiedet.

**JUNI:** Der Deutsche Bundestag verabschiedet das Lieferkettengesetz.

2023-2024

**2023:** Das deutsche Lieferkettengesetz tritt in Kraft und findet zunächst Anwendung auf Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden.

**2024:** Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden ausgeweitet.



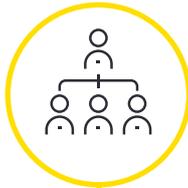
# Anforderungen an Ihr Unternehmen

- ▶ Verabschieden Sie vonseiten der Unternehmensleitung eine Grundsatzerklärung zum Sorgfaltsverfahren, zu relevanten Risiken und zu menschenrechtsbezogenen Erwartungen.
- ▶ Legen Sie Zuständigkeiten und Meilensteine für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Unternehmen fest.
- ▶ Koordinieren und überwachen Sie kontinuierlich alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Sorgfaltsprozessen.

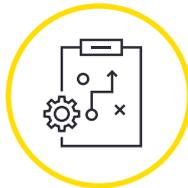
- ▶ Identifizieren und analysieren Sie Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen und in Ihren Lieferketten im Rahmen des Risikomanagements.
- ▶ Priorisieren Sie die Risikobereiche unter Berücksichtigung des Schadenspotenzials und der Beeinflussbarkeit durch das Unternehmen.

- ▶ Führen Sie ein wirksames Risikomanagement anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ein, um Risiken zu minimieren.
- ▶ Definieren und implementieren Sie geeignete Präventionsmaßnahmen (z. B. bei der Auswahl von Lieferanten).
- ▶ Legen Sie ein Verfahren für Abhilfemaßnahmen bei nachgewiesenen Rechtsverletzungen fest.
- ▶ Erarbeiten Sie ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette.
- ▶ Überprüfen Sie jährlich die Wirksamkeit der Maßnahmen.

## Governance



## Risikoanalyse



## Risiko- management



# Unser Angebot, Sie zu unterstützen

- ▶ Erstellen einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den üblichen Rahmenwerken wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ▶ Entwickeln eines Governance Model für die Steuerung der Sorgfaltsprozesse
- ▶ Entwickeln einer Roadmap für die Implementierung der Sorgfaltsprozesse
- ▶ Durchführen von Trainings für involvierte Entscheidungsträger und Abteilungen
- ▶ Durchführen von Risikoanalysen für die gesamte Wertschöpfungskette oder ausgewählte Bereiche
- ▶ Priorisieren identifizierter Risiken auf der Basis bewährter und pragmatischer Methoden
- ▶ Durchführen von tiefer gehenden „Human Rights Impact Assessments“ für Hochrisikostandorte und -lieferanten
- ▶ Entwickeln und Implementieren von Prozessen zur Stärkung, Überwachung und Einhaltung von Sozial- und Umweltvorgaben im eigenen Unternehmen
- ▶ Einbetten von Menschenrechts- und Umweltkriterien in die Lieferantenbewertungs- und -auswahlprozesse im Einkauf
- ▶ Definieren von Mindestanforderungen, Risiko- und Leistungsindikatoren für Lieferanten
- ▶ Designen und Implementieren eines Monitorings der Lieferantenanforderungen
- ▶ Definieren und Implementieren von Zielen und KPIs für priorisierte Lieferanten und Warengruppen im Einkauf

# Anforderungen an Ihr Unternehmen

- ▶ Richten Sie ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren ein oder beteiligen Sie sich an einem externen Beschwerdeverfahren.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass das Verfahren den Personen, die von der Tätigkeit des Unternehmens oder seiner Lieferkette unmittelbar betroffen sind, zugänglich ist und an diese kommuniziert wird.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass im Rahmen des Verfahrens verbindlich und vertraulich mit Beschwerden umgegangen wird.
- ▶ Überprüfen Sie jährlich die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.

- ▶ Nutzen Sie Technologien, die das Risikomanagement entlang der Lieferkette vereinfachen und die Transparenz in der Lieferkette erhöhen.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass relevante Daten zur Kontrolle der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltvorgaben schnell, in guter Qualität und manipulationssicher digital verfügbar sind.

- ▶ Dokumentieren Sie fortlaufend die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- ▶ Erstellen Sie jährlich einen Bericht darüber und machen Sie diesen öffentlich verfügbar.

## Beschwerdeverfahren



## Systeme und Tools



## Dokumentation und Reporting



# Unser Angebot, Sie zu unterstützen

- ▶ Definieren von Anforderungen an die Zugänglichkeit, Funktionalität und Adaptionfähigkeit des Hinweisgebersystems und Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Anbieter
- ▶ Integrieren von Menschenrechts- und Umweltaspekten in bestehende Hinweisgebersysteme
- ▶ Definieren und Implementieren von Prozessen für den Umgang mit Beschwerden im Rahmen des Case Managements, der Investigationen und der Behebung von Beschwerdeursachen
- ▶ Erarbeiten von Kommunikationsstrategien und Schulungen für Zielgruppen im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette

- ▶ Unterstützen bei der Auswahl geeigneter Tools und Datenbanken für das Risikomanagement und zur Erhöhung der Lieferkettentransparenz
- ▶ Definieren von Anforderungen für die Erweiterung von IT-Systemen und deren Schnittstellen
- ▶ Spezifizieren von Systemkonfigurationen zur Integration des Risikomanagements
- ▶ Projektmanagement für die IT-Implementierung

- ▶ Erstellen von Berichten zur Dokumentation der Umsetzung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem BAFA und weiterer Stakeholder
- ▶ externe Prüfung von Berichten zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

## Kontakte



**Nicole Richter**

Partner, Leiterin Climate Change and Sustainability Services in GSA  
+49 89 14331 19332  
+49 160 939 19332  
[nicole.richter@de.ey.com](mailto:nicole.richter@de.ey.com)



**Dr. Törres Viland**

Partner, EY-Parthenon Strategy Sustainable Procurement Lead  
+49 211 9352 26117  
+49 160 939 26117  
[toerres.viland@parthenon.ey.com](mailto:toerres.viland@parthenon.ey.com)



**Kai Rohwerder**

Associate Partner, Business Consulting  
+49 40 36132 23726  
+49 160 939 23726  
[kai.rohwerder@de.ey.com](mailto:kai.rohwerder@de.ey.com)



**Dr. Patrick Albrecht**

Senior Manager, Climate Change and Sustainability Services  
+49 6196 996 28986  
+49 160 939 28986  
[patrick.albrecht@de.ey.com](mailto:patrick.albrecht@de.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

GSA Agency | KKL 2103-883  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](https://ey.com/de)